

E. Festlegung Steuerfuss Kanton für das Jahr 2011

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2011 auf 54 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 1,5 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamtanierung des Kantonsspitals;
- 0,25 Prozent der einfachen Staatssteuer für die Gesamterneuerung der Linth Arena (SGU);
- 0,25 Prozent der einfachen Staatssteuer für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke.

§ 14 Änderung des Steuergesetzes (Memorialsantrag «Vermögenssteuertarif»)

Die Vorlage im Überblick

Die Vorlage behandelt zwei Themen:

- Behandlung eines Memorialsantrages auf Senkung der Vermögenssteuer;
- Abschaffung der Dumont-Praxis.

Memorialsantrag Vermögenssteuer

Ein Bürger beantragt eine Senkung des Vermögenssteuertarifs von 3 auf 2 Promille. – Der Kanton Glarus verfügt aber diesbezüglich schon über einen sehr tiefen Tarif, und ab 2009 können zudem höhere Freibeträge abgezogen werden. So bezahlt nur die Hälfte der Steuerpflichtigen Vermögenssteuern. Handlungsspielraum gibt es keinen, weil die finanzielle Lage von Kanton und Gemeinden angespannt ist. Seit drei Jahren sinkt die Steuerbelastung, was zu massiven Einnahmeausfällen führt und solche drohen auch aus dem Gewinn der Nationalbank und aus dem Finanzausgleich. Zudem wirkt sich die Finanz- und Wirtschaftskrise negativ aus. Wegen der vorgeschlagenen Reduktion müssten der Kanton auf weitere 2,3 und die Gemeinden auf 2,7 Millionen Franken verzichten. Zurzeit sind Entlastungsmassnahmen finanzpolitisch nicht zu verantworten.

Steuerabzug für Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften

Der Bund schaffte auf den 1. Januar 2010 die so genannte Dumont-Praxis ab, nach der die Käufer von vernachlässigten Liegenschaften während der ersten fünf Jahre Instandstellungskosten nicht abziehen durften. Die Kantone haben innert zwei Jahren ihre Steuervorschriften anzupassen. – Die Anpassung im kantonalen Steuergesetz soll rückwirkend ebenfalls auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten. Damit werden die Instandstellungskosten neu erworbener Liegenschaften im Privatvermögen sofort abzugsfähig, wie dies schon vor der Einführung der Dumont-Praxis der Fall war.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag, wonach der Vermögenssteuertarif von 3 auf 2 Promille gesenkt werden soll, abzulehnen und einer Änderung des Steuergesetzes, mit welcher die Dumont-Praxis abgeschafft wird, zuzustimmen.

2. Memorialsantrag Vermögenssteuer

2.1. Memorialsantrag

Ein Bürger reichte mit Datum vom 25. März 2009 den Memorialsantrag auf Änderung des Steuertarifs ein:

«Änderung Art. 46 Steuergesetz (Steuertarif)

¹ Die einfache Steuer vom Vermögen beträgt 2 Promille. Abs. 2 unverändert.

Begründung

Mit dem Inkrafttreten des gültigen Steuergesetzes vom 7. Mai 2000 wurde ein linearer Vermögenssteuertarif von 3 Promille festgelegt. In der Zwischenzeit hat die Landsgemeinde verschiedene Anpassungen der Steuern für juristische Personen vorgenommen, u.a. reduzierte sie den Kapitalsteuertarif auf 2 Promille. Es ist nicht einzusehen, dass der Vermögenssteuersatz für natürliche Personen 3 Promille beträgt, umso mehr, als vorhandenes Vermögen ja vorgängig als Einkommen zu versteuern war.

Mit einer Tarifiereduktion sind zweifelsfrei Steuermindererträge verbunden. Bei guter Anlage der Linthal-2015-Millionen sollte es möglich sein, einen Teil dieses Ertrages als Kompensation des Vermögenssteuerausfalls einzusetzen. Diesfalls haben die Einwohner einen direkten Nutzen und sind erst noch den juristischen Steuerpflichtigen gleichgestellt.»

2.2. Ausgangslage

Der Kanton Glarus verstärkte seine Bemühungen, sich über Anpassungen des Steuergesetzes als attraktiven und leistungsfähigen Wirtschaftsstandort und Wohnkanton zu positionieren. Ausgangsbasis bildet die Steuerstrategie mit den Zielsetzungen:

- Senken der Steuerbelastung für natürliche Personen auf das schweizerische Mittel;
- Senken der Steuerbelastung für juristische Personen auf das Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb;
- Nischenstrategie in ausgewählten Bereichen.

Die Umsetzung entlastete 2007 die natürlichen Personen (Verheiratete, Familien mit Kindern), 2008 die Alleinstehenden und 2009 bei der Einkommenssteuer alle Personen per 1. Januar 2010 deutlich. 2008 wurde den juristischen Personen die Besteuerung der Unternehmensgewinne erheblich reduziert.

<i>Entlastungen</i>		<i>Steuerausfall einfache Steuer 95%</i>
		Franken
2007	höherer Abzug Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalien	1 533 000
	höherer Kinderabzug	856 000
	Abzug für auswärtige Ausbildung	950 000
	Entlastung beim Verheiratetentarif	2 217 000
2008	Erhöhung Steuerfreibetrag Vermögenssteuer um 50 Prozent	1 500 000
	Reduktion Gewinnsteuer juristische Personen	6 500 000
2009	höherer Kinderabzug / Tarif (Entlastung und Teilsplitting) / Reduktion	<u>15 700 000</u>
	Tarif Kapitalleistungen aus Vorsorge	<u>29 256 000</u>

Mit diesen Entlastungen sind die wichtigsten Ziele der Steuerstrategie vorläufig und innerhalb kurzer Frist erreicht. Seit 2001 wurden die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen um rund 53 Millionen Franken einfache Steuer entlastet, was mehr als 40 Prozent des durchschnittlichen Steuerertrages der Jahre 2001 bis 2008 entspricht.

2.3. Belastung durch kantonale Vermögenssteuer

Der Kanton Glarus ist hinsichtlich Vermögenssteuer seit längerem äusserst attraktiv und konkurrenzfähig. Lediglich in sechs Kantonen bezahlen die Steuerpflichtigen weniger Vermögenssteuern. Diese gute Position will gehalten werden. So beschloss die Landsgemeinde 2008 mit der Erhöhung der Steuerfreibeträge weitere Entlastungen. Die Regelung trat 2009 in Kraft und führt zu einem Steuerausfall von 1,5 Millionen Franken. Die Übersicht zeigt eine weit unter dem schweizerischen Durchschnitt liegende Vermögenssteuerbelastung:

*Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in Promillen des Reinvermögens 2008
Erwerbsfähiger Verheirateter ohne Kinder / Hauptorte (Reinvermögen in 1000 Franken)*

	75	100	150	200	250	300	400	500	600	800	1000	2000	5000	10 000
Zürich	-	-	0.06	0.33	0.50	0.61	0.87	1.15	1.35	1.71	2.06	3.17	5.15	6.03
Bern	-	-	2.53	2.84	3.02	3.16	3.54	3.77	4.01	4.47	4.77	5.86	6.70	6.98
Luzern	-	-	1.52	2.28	2.73	3.03	3.50	3.78	4.03	4.38	4.66	4.99	5.15	5.20
Altdorf	-	-	0.65	1.30	1.69	1.95	2.39	2.86	3.18	3.85	4.28	5.69	6.34	6.42
Schwyz	-	-	-	0.46	0.74	0.92	1.15	1.29	1.38	1.50	1.56	1.70	1.78	1.81
Sarnen	0.50	0.76	1.01	1.13	1.21	1.26	1.32	1.36	1.38	1.42	1.43	1.47	1.49	1.50
Stans	0.09	0.41	0.72	0.88	0.98	1.04	1.12	1.17	1.20	1.24	1.26	1.31	1.34	1.35
Glarus	-	-	1.27	1.91	2.29	2.54	2.86	3.05	3.18	3.33	3.43	3.62	3.73	3.77
Zug	-	-	-	0.13	0.26	0.34	0.60	0.84	1.08	1.59	2.03	2.91	3.45	3.62
Freiburg	-	1.20	4.51	5.01	5.21	5.21	5.41	5.61	6.01	6.41	6.81	7.01	7.01	7.01
Solothurn	-	-	0.82	1.53	2.21	2.45	2.76	2.94	3.06	3.22	3.31	3.49	3.60	3.64
Basel	-	-	1.50	2.25	2.70	3.00	3.38	3.60	4.12	4.76	5.15	6.73	7.91	7.96
Liestal	-	-	-	0.69	1.27	1.79	2.77	3.68	4.57	5.70	6.53	7.57	7.94	8.06
Schaffhausen	-	-	0.74	1.12	1.56	1.86	2.51	3.12	3.72	4.60	5.22	5.51	5.68	5.74
Herisau	-	-	1.30	1.95	2.34	2.60	3.02	3.35	3.58	3.85	4.02	4.35	4.55	4.61
Appenzell	-	-	0.94	1.41	1.69	1.88	2.12	2.26	2.35	2.47	2.54	2.68	2.76	2.79
St. Gallen	-	-	-	1.33	2.13	2.66	3.33	3.72	3.99	4.32	4.52	4.92	5.16	5.24
Chur	0.51	0.88	1.33	1.69	1.99	2.22	2.60	2.89	3.16	3.55	3.90	4.40	4.47	4.50
Aarau	-	-	-	0.35	0.98	1.42	2.06	2.49	2.80	3.29	3.64	4.59	5.24	5.45

Frauenfeld	-	-	-	-	0.64	1.07	1.61	1.93	2.15	2.42	2.58	2.90	3.09	3.16
Bellinzona	-	-	-	-	-	1.84	2.51	2.99	3.32	3.77	4.20	5.19	6.13	6.51
Lausanne	-	-	2.63	3.29	3.77	4.08	4.81	5.32	5.67	6.20	6.55	7.25	7.67	7.81
Sion	0.52	1.31	2.23	2.91	3.15	3.50	3.90	4.23	4.44	4.81	5.13	6.36	6.47	6.51
Neuenburg	-	0.48	2.24	3.12	3.65	4.00	4.61	5.22	5.63	6.54	6.91	6.91	6.91	6.91
Genf	-	-	1.04	1.63	2.14	2.53	3.22	3.76	4.20	4.85	5.36	7.15	8.85	9.46
Delémont	-	-	1.64	2.16	2.48	2.69	2.95	3.20	3.46	3.78	4.12	4.91	5.55	5.77
Durchschnitt CH	0.06	0.19	1.10	1.60	1.97	2.29	2.73	3.06	3.35	3.77	4.08	4.72	5.16	5.30
Ohne Änderung Landsgemeinde 2008	-	-	1.27	1.91	2.29	2.54	2.86	3.05	3.18	3.33	3.43	3.62	3.73	3.77
Inkl. Änderung LG 2008 (ab 2009)	-	-	-	0.89	1.43	1.79	2.23	2.50	2.68	2.90	3.03	3.30	3.46	3.52
Index (Durchschnitt = 100)				56	72	78	82	82	80	77	74	70	67	66

Eine aktuelle Publikation des Wirtschaftsdachverbandes bestätigt dies. Economiesuisse untersuchte die Auswirkungen der Steuergerechtigkeits-Initiative, über die demnächst abgestimmt wird. Der Kanton Glarus wäre bei Annahme bezüglich Vermögensbesteuerung stark betroffen (wie ZH, SZ, OW, NW, ZG, SO, AI, TG; teilweise LU, AR, SG, GR, AG), und er müsste seinen Vermögenssteuertarif erheblich erhöhen.

Bei der Einkommenssteuer präsentiert sich die Lage anders. Der Kanton Glarus fiel seit 2001 vom Mittelfeld auf den drittletzten Platz zurück. Grund dafür sind die Steuerentlastungen in den andern Kantonen. Erst mit dem 2009 per 2010 Beschlossenen liegt die Belastung auch bei der Einkommensbesteuerung unter dem schweizerischen Mittel.

2.4. Konsequenzen einer Senkung des Vermögenssteuertarifs

Steuerpflichtige mit Vermögen können einen Freibetrag geltend machen (75 000 Fr. allein Stehende; 150 000 Fr. Verheiratete oder Kindererziehende). Für Kinder resp. IV-Rente-Beziehende werden zusätzliche Freibeträge gewährt. Etwa 50 Prozent der Steuerpflichtigen bezahlen keine Vermögenssteuer, da sie unter Berücksichtigung der Freibeträge über kein steuerbares Vermögen verfügen.

Der Vermögenssteuerertrag beläuft sich im Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf etwas über 14 Millionen Franken (einfache Steuer). Ohne Berücksichtigung der Finanzkrise, welche aufgrund der schlechten Börsenlage das Steuerstratum vorübergehend schmälert, sänke bei Annahme des Memorialsantrags der Vermögenssteuerertrag um 5 auf 9 Millionen Franken. Diesen Ausfall hätten gemäss Verteilung des Steuerertrags (Art. 248 StG) zu tragen:

- Kanton 2,25 Millionen Franken, 45 Prozent;
- Ortsgemeinden 1,65 Millionen Franken, 33 Prozent;
- Schulgemeinden 1,1 Millionen Franken, 22 Prozent.

Demnach verschlechterte sich vor allem die Finanzlage der Gemeinden, denen auch die Steuerentlastungsmassnahmen der vergangenen drei Jahre spürbare Mindereinnahmen brachten und die schlechtere Wirtschaftslage zu schaffen machen wird. Es erstaunt daher nicht, dass ihre Budgets 2010 schlecht ausfallen. Zusätzliche Ausfälle führten zu noch schmäleren Engpässen, und die Finanzlage würde kritisch. Das gleiche gilt für den Kanton. Weitere Steuerausfälle sind im Moment nicht zu verantworten.

2.5. Finanzielle Situation Kanton

Die Jahre 2002 bis 2006 waren von einer sehr schlechten Finanzlage und harten Sparmassnahmen geprägt. Danach verbesserte sich die finanzielle Lage. Die Rechnungsabschlüsse 2007 bis 2009 fielen sehr gut aus. Die Sparmassnahmen, die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie die hohen, aber einmaligen Erträge von den Kraftwerken wirkten sich äusserst positiv aus. Der Regierungsrat entwickelte eine Steuerstrategie, die sich der Kanton leistet, da die höhere Attraktivität zu Mehrerträgen führen soll, welche nach einer Übergangsfrist die Steuerausfälle kompensieren. Das Steuerpaket 2009 wurde bewusst als Investition in die Zukunft betrachtet. Leider verursacht nun die Finanz- und Wirtschaftskrise weitere temporäre Steuerausfälle. Die Kantonalbank kann im Moment keine Gewinne abliefern, weshalb rund 7 Millionen Franken weniger in die Staatskasse fliessen. Andererseits fallen im sozialen Bereich Mehrausgaben an: für Beiträge an die Prämienverbilligung und für Ergänzungsleistungen an die AHV/IV. Dies alles verschlechtert die finanzielle Lage. Sämtliche Kennzahlen sind ungenügend und verunmöglichen weitere Steuerentlastungen. Überdies wird die Gemeindestrukturreform den Kanton rund 16 bis 18 Millionen Franken für den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse kosten, womit die Steuerreserven massiv abnehmen.

Bei den Einnahmen sind grössere Positionen gefährdet. Der Härteausgleich der NFA, welcher dem Kanton zusätzliche (allerdings befristete) Einnahmen von 8 Millionen Franken bringt, ist umstritten; er könnte aufgrund

des ersten Wirksamkeitsberichts ab 2012 gekürzt oder schlimmstenfalls abgeschafft werden. Fallen diese Einnahmen weg, wäre ein Ertragsausfall von 8 Millionen Franken zu verkraften.

Der Memorialsantrag schlägt vor, die Steuerausfälle wegen der geringeren Vermögenssteuer durch den Ertrag aus der Geldanlage der Heimfallverzichtsabgeltung zu kompensieren. Dies ist nicht möglich, weil der mutmassliche Anlage-Ertrag der Erfolgsrechnung des Kantons gutgeschrieben wird und nicht zweckgebunden zur Kompensation der tieferen Vermögenssteuererträge verwendet werden kann. Zweckbindung von Erträgen wird mit dem ab 2011 geltenden Finanzhaushaltrecht missbilligt; sie ist, mit Ausnahme der Bausteuer, gesetzlich verboten.

2.6. Fazit

Der Memorialsantrag ist abzulehnen. Der Kanton ist hinsichtlich Vermögensbesteuerung sehr attraktiv und konkurrenzfähig. Nicht alle Steuerpflichtigen sind davon betroffen; etwa die Hälfte von ihnen zahlt keine Vermögenssteuern. Die Senkung von 3 auf 2 Promille führte zu Mindereinnahmen von 5 Millionen Franken. Die finanzielle Lage von Kanton und Gemeinden ist angespannt. Die Steuerentlastungen der vergangenen Jahre sowie die Finanz- und Wirtschaftskrise führten und führen zu erheblichen Mindereinnahmen. Spielraum für zusätzliche Massnahmen gibt es keinen. Finanzpolitisch können erneute Steuersenkungen nicht verantwortet werden.

3. Abschaffung Dumont-Praxis

Gemäss der Dumont-Praxis können in den ersten fünf Jahren nach Erwerb Instandstellungskosten für eine vernachlässigte Liegenschaft nicht von den Steuern abgezogen werden. Ihre Aufhebung ermöglicht dies wieder. Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften werden Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie im Steuerharmenisierungsgesetz per 1. Januar 2010 geändert. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren anzupassen. Der Regierungsrat änderte, um kollidierende Normen zu vermeiden, die Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bereits. Dies ist zulässig. Die Dumont-Praxis wurde vom Bundesgericht auf dem Wege der Praxisänderung eingeführt. Somit ist deren Aufhebung auf dem Verordnungsweg zulässig, vor allem auch weil die gesetzlichen Bestimmungen vor Einführung der Dumont-Praxis inhaltlich gleich lauteten. Der guten Ordnung halber ist das kantonale Recht dennoch anzupassen. Einer rückwirkenden Änderung des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2010 steht nichts entgegen, zumal sie sich zugunsten der Steuerpflichtigen auswirkt.

Die finanziellen Auswirkungen halten sich in Grenzen. Es geht einzig um die sogenannten «anschaffungs-nahen» Kosten, welche nun wieder zum Abzug zugelassen werden. Die effektiv geltend gemachten Liegenschaftsunterhaltskosten belaufen sich bei den privaten Liegenschaften auf 40 Millionen Franken. Gemäss grober Schätzung dürften 10 Prozent mehr Unterhaltskosten anfallen, was einem Steuerausfall (einfache Steuer) von 500 000 Franken entspricht. Löste die neue Regelung einen Ansturm auf Altliegenschaften aus, wäre zwar mit einem höheren Steuerausfall der einfachen Steuer, aber auch mit höheren Steuereinnahmen aus der Baubranche zu rechnen. Volkswirtschaftlich dürfte sich die neue Regelung positiv auswirken.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Peter Landolt, Näfels, befasste sich mit dieser Vorlage. Sie schloss sich grossmehrheitlich dem regierungsrätlichen Vorschlag, den Memorialsantrag abzulehnen, an. Gründe sind die wieder angespannte Finanzsituation von Kanton und Gemeinden und die sehr gute Positionierung bei der Vermögenssteuerbelastung im gesamtschweizerischen Vergleich. Völlig unbestritten war die Änderung des Steuergesetzes, mit welcher die Dumont-Praxis – gleich wie beim Bund – im Kanton abgeschafft wird. Nichteintreten beantragte die Kommission hingegen zu einer Ergänzung des Steuergesetzes, welche den Regierungsrat zum Abschluss von Steuervereinbarungen über die Höhe der Gewinnbesteuerung für Sondernutzungen (vor allem von Wasserrechtskonzessionen) ermächtigt hätte, weil dabei finanzielle Interessen der öffentlichen Hand bestehen. Angesichts der umstrittenen Rechtsnatur der glarnerischen Konzession, des ausstehenden kantonalen Wasserrechtsgesetzes und der nach Auffassung der Kommission eher unsicheren verfassungsrechtlichen Abstützung einer solchen Bestimmung beantragte sie, auf diese Änderung nicht einzutreten.

Der Landrat folgte den Anträgen seiner Kommission. Er beantragt ohne weitere Diskussion den Memorialsantrag zur Senkung des Vermögenssteuertarifs von 3 auf 2 Promille abzulehnen und der Änderung des Steuergesetzes, welche die Dumont-Praxis abschafft, zuzustimmen. Hingegen diskutierte er kurz, ob der Regierungsrat zum Abschluss von Steuervereinbarungen für Sondernutzungen zu ermächtigen sei, was er aber klar ablehnte.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Änderung von Artikel 46 Steuergesetz (Vermögenssteuerarif) abzulehnen und folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

Änderung des Steuergesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2010)

I.

Das Steuergesetz vom 7. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 2

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

§ 15 Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz

Die Vorlage im Überblick

Das 30 Artikel umfassende Einführungsgesetz Geoinformationsgesetz schafft die Grundlage für die Umsetzung des Geoinformationsrechts des Bundes und für die Bearbeitung und Nutzung kantonaler und kommunaler Geodaten. Die Bundesverfassung bildet die Basis für die Geoinformation (Landesvermessung, amtliche Vermessung, Harmonisierung Geoinformation). Ziel des Geoinformationsgesetzes ist, Behörden, Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft qualitativ hochstehende Geodaten aktuell, einfach und rasch und zu angemessenen Kosten zugänglich zu machen.

Geodaten (raumbezogene Daten) und Geoinformationen (raumbezogene, durch Verknüpfung von Geodaten gewonnene Informationen) bilden die Grundlage für viele Planungen und Entscheide. Geodaten sind: Landkarten; Übersichtspläne; Grundbuchpläne; Orthobilder (entzerrte Luftbilder); Werkleitungspläne für Wasser, Abwasser, Elektrizität, Kommunikation, Gas; Kataster belasteter Standorte; Richtpläne; Nutzungspläne; Gewässerschutzkarte; Waldplan; Verzeichnisse und Inventare Natur- und Heimatschutz. Der Bund definiert 175 Geobasisdaten. Von diesen liegen 67 in der Verantwortung kantonaler Fachstellen bzw. Verwaltungsbehörden und acht in der von kommunalen Behörden. Sie haben in elektronischer Form so zur Verfügung zu stehen, dass sie von allen Beteiligten genutzt werden können.

Die Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Ebene sind bis 1. Juli 2011 umzusetzen. Momentan bestehen rechtliche Grundlagen nur für die amtliche Vermessung. Auch wegen der Gemeindefestlegung sind Vorgaben bezüglich der Geoinformation rasch festzulegen. Wichtige Aufgaben sind:

- Erheben und Nachführen der Geodaten,
- Anbieten von Darstellungs- und Downloaddiensten,
- Historisieren der Geodaten,
- Regelung der Archivierung der Geodaten.

Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen, die Gemeinden bezeichnen die kommunalen Geobasisdaten und Geodaten. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Fachstellen. Die Aufsicht nimmt das zuständige Departement (Bau und Umwelt) wahr. Dreh- und Angelpunkt ist die kantonale Fachstelle für Geoinformation: Sie koordiniert die Aktivitäten der Verwaltungsbehörden, betreibt selber oder via Dritte den Raumdatenpool sowie Darstellungs- und Downloaddienste und stellt die Geodaten den Nutzenden (Private, Gemeinden, kantonale Fachstellen, Kantone, Bundesstellen) zur Verfügung.

Der Landrat diskutierte Verschiebung der Vorlage auf die Landsgemeinde 2011, was er aber verneinte. Er beantragt, dem neuen Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz zuzustimmen.